

### **Art. 35 Errichtung und Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Ein örtlicher Staatsanwaltsrat wird errichtet bei allen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften. <sup>2</sup>Bei bis zu 20 Wahlberechtigten besteht er aus einem Mitglied, im Übrigen aus drei Mitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirksstaatsanwaltsräte sind bei den Generalstaatsanwaltschaften errichtet. <sup>2</sup>Der Bezirksstaatsanwaltsrat besteht bei der Generalstaatsanwaltschaft München aus fünf, bei den Generalstaatsanwaltschaften Nürnberg und Bamberg aus je drei Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Der Hauptstaatsanwaltsrat ist beim Staatsministerium errichtet. <sup>2</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München und je einem Mitglied aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaften Nürnberg und Bamberg.